

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (431) - 501 03 - Ha 72/96

Bonn, den 16. August 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997
(Haushaltsgesetz 1997)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

*) als Sonderdruck verteilt

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 440 200 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1997 Kredite bis zur Höhe von 56 500 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1997 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das durch das Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, zu.

§ 5

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,

2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,

3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,

4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindertener sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01 aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 1415 Titel 553 04, im Kapitel 1417 Titel 522 01) aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
6. Titel 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im

Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden. Die Sätze 2 und 3 finden auf die Kapitel in den Einzelplänen 06, 09, 10, 11 und 14 des Bundeshaushalts, bei denen durch Modellvorhaben flexiblere Budgetierungsverfahren erprobt werden, keine Anwendung.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

§ 6

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder ei-

nes nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH. Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am

gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;

6. für Kredite zur Mitfinanzierung wirtschaftlich förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 40 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 1 650 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausfuhrer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 10

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 98 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
- c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
- e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern.

5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch das Zweiunddreißigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. August 1995 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten

Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;

15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Euro-Parates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 50 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 5 600 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1996 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbeitrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions - Garantie - Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 17

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 18

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungeinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 Deutsches Richtergesetz in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gem. § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Fortfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gem. § 18 Abs. 5 oder gem. § 19 Abs. 3 oder aufgrund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 19

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamten nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn planmäßige Beamte nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes mindestens für 1 Jahr oder im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 20

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 21

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenen obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 22

(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk "künftig umzuwandeln". Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz wegen des Personalabbaues dieser Einrichtungen bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiter verwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle oder Stelle möglich ist.

§ 23

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,
6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,

7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaus von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

§ 24

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 25

Soweit gesetzlich zulässig, dürfen an Beamte und Soldaten Leistungsprämien und Leistungszulagen gezahlt und Leistungsstufen gewährt werden, und soweit gleichartige Regelungen für Arbeitnehmer getroffen worden sind, dürfen an diese entsprechende Zahlungen gewährt werden, wenn die hierauf entfallenden Ausgaben innerhalb des Einzelplans dadurch eingespart werden, daß in finanziell gleichwertigem Umfang freie Planstellen oder Stellen nicht wieder besetzt werden.

§ 26

(1) Im Haushaltsjahr 1997 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen. Sätze 1 und 2 gelten aufgrund eigener Einsparkonzepte für das Bundesamt für Wirtschaft und für die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung entsprechend.

(3) Die auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungen nach Absatz 1 sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeit der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen muß dem Verhältnis der Wertigkeit der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1997 entsprechen. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die oberste Bundesbehörde, die Bundes-

oberbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen.

(4) Soweit aufgrund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 1997 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 1997 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Abs. 3 Satz 3 herabsetzen. Dabei muß der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von der vorgegebenen kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, wenn die Wiederbesetzung einer freien Planstelle oder Stelle, die sonst von der Kürzungsregelung erfaßt würde, unabweisbar erforderlich ist. Ein finanzieller Ausgleich ist durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sicherzustellen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

(7) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1997 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(8) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(9) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1997 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(10) Soweit die Einsparung nach § 25 des Haushaltsgesetzes 1996 im Haushaltsjahr 1996 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 1997 nachzuholen.

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 27

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Fällen des Satzes 1 bei der aufnehmenden Verwaltung Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, wenn für die Übernahme von Beamten Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung stehen. Die Planstellen sind wieder in die

früheren Stellen rückumzuwandeln, wenn sie frei werden und nicht erneut gemäß Satz 1 mit Beamten besetzt werden.

§ 28

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 29

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz vom 24. Juni 1996 (BGBl. I S. 878) geändert worden ist, ist insoweit nicht anzuwenden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 30

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-

rungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr zu verwenden.

§ 31

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 32

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 33

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 6 und 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 8 bis 31 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Preiswirkungsklausel

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Ob und inwieweit es zu einer Veränderung des Preisniveaus kommt, hängt entscheidend von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab. Die vorgesehene Rückführung des Defizits gegenüber dem Vorjahr entlastet die Kapitalmärkte. Die Haushaltspolitik ist darauf ausgerichtet, die Defizite mittelfristig weiter abzubauen und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für gesamtwirtschaftliches Wachstum und Preisniveaustabilität.

Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet, noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Abs. 3

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen. Die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens ermöglicht - in Abhängigkeit von der jeweiligen Kapitalmarktsituation - eine größere Flexibilität bei der jahresübergreifenden Mittelaufnahme.

Abs. 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt, daß der Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, wie im Gesetz über den Erblastentilgungsfonds vorgesehen, diesem zur Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen zufließt.

Zu § 5

Abs. 1

Die Vorschrift erweitert die in § 20 Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Deckungsmöglichkeiten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Die Vorschrift läßt die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamten und Richter) und 425 (Vergütungen der Angestellten) zu.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, daß die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zuläßt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Zu Nr. 6

Im Entwurf des Bundeshaushalts 1997 ist erstmals die Zusammenlegung der Reisekostentitel 527 01 und 527 02 vorgesehen. Um einen Anreiz zur Inanspruchnahme gewährter Preisnachlässe bei Dienstreisen zu schaffen, sollen die entsprechenden Einnahmen dem Reisekostentitel wieder zufließen.

Abs. 5

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Schwerbehinderten zweckgebunden verwendet werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 6

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Die Vorschrift regelt die begrenzte Deckungsfähigkeit von Ausgaben bei bestimmten Titeln der Hauptgruppe 5 (sächliche Verwaltungsausgaben) innerhalb eines Kapitels. Die Erweiterung der Deckungsfähigkeit soll die Flexibilität bei der Bewirtschaftung der sächlichen Verwaltungsausgaben erhöhen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 8

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

(Abs. 9 HG 1996)

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Die Verpflichtungsermächtigungen sind so bemessen, daß die Ausgabeansätze nicht überschritten werden.

Abs. 9

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer nutzen den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin ab 1993 nicht mehr unentgeltlich, sondern erstatten die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann - wie bisher - die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

(Abs. 11 HG 1996)

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Die Ausgaben sind unter Berücksichtigung des verringerten Volumens im Vorjahr veranschlagt.

Zu § 6

Die vorgeschlagenen Beträge entsprechen der Ankündigung der Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 7

Abs. 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Das Besserstellungsverbot, das früher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die zu den Zuschußtiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die in Satz 5 genannten Unternehmen haben ein eigenes, an der Wirtschaft orientiertes Vergütungssystem.

Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist der BAT nicht anwendbar. Statt dessen gilt ein eigenes, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmtes Vergütungssystem. Die Stellen müssen entsprechend diesem Vergütungssystem ausgewiesen werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 8

Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit, Rückflüsse bei den Ausgaben "rot" abzusetzen, auf das Haushaltsjahr.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 9

Der Ermächtigungsrahmen wird um 5 Mrd DM auf 40 Mrd DM aufgrund des Mehrbedarfs für die Verbürgung von Ungebundenen Finanzkrediten erhöht.

Die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens von 1,35 Mrd DM auf 1,65 Mrd DM ist zur Vorbereitung und Zusage neuer Projekte erforderlich.

Im übrigen ist die Vorschrift gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 11

Der Ermächtigungsbetrag wurde gegenüber dem Vorjahr um 6,5 Mrd DM erhöht. Dieser Betrag ergibt sich aus Erhöhungen bei Nr. 1 (gewerbliche Wirtschaft) und Nr. 7 (Fischwirtschaft) sowie aus Ermäßigungen bei Nr. 5 (DSL) und Nr. 16 (Unvorhergesehenes).

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen:

	Mio DM
Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu ..	35 000
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu	6 000
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu ...	50
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu	30 500
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu ...	577
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu	4 000
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu	40
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu	1
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu	1
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu	4 000
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 11) bis zu	90
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu	4 000
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu	30
für Kulturgüter (Nr. 14) bis zu	3 500
Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen (Nr. 15) bis zu	300
für Unvorhergesehenes (Nr. 16) bis zu	1 471
zuzüglich Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen)	8 440
insgesamt	98 000

Zu § 12

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftkapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Zu § 13

Der Ermächtigungsrahmen wurde gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Mrd DM auf 5,6 Mrd DM ermäßigt. Der Rahmen gilt für die Unternehmen der BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMGB) sowie für die TLG Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft mbH, Berlin (TLG). Er ist für die atomrechtliche Deckungsvorsorge der Energiewerke Nord GmbH, für die noch ausstehenden Privatisierungen der Unternehmen der BMGB sowie für Investitionsvorrang-

verfahren zugunsten der TLG notwendig. Es sollen bestehende Bürgschaften der Treuhandanstalt ergänzt und neue Bürgschaften ausgereicht werden.

Zu § 14

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 15

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 16

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 14 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 17

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 18

Abs. 1 und 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die Neuregelung erleichtert die Neuausbringung von Planstellen und Stellen, ohne auf die finanziell gleichwertige Einsparung bei den Personalausgaben zu verzichten.

Abs. 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu 2 Jahre als Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet. Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens des abgeordneten Beamten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Die Regelung ist aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts vom 29. September 1993 zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes aufgenommen.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 8

Die Regelung trifft Vorsorge, daß auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall aufgrund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe frei wird.

Die im Haushaltsjahr 1996 erforderliche Übergangsregelung in den bisherigen Sätzen 2 und 3 wird im Haushaltsjahr 1997 nicht mehr benötigt.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Die bisher nur beim Bundeskanzleramt bestehende Rotationsregelung wird auf das Bundespräsidialamt ausgedehnt.

Absatz 3 stellt klar, daß Planstellen auch für Beamte ausgebracht werden können, die bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten.

Einbezogen sind auch Tätigkeiten im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Zu § 20

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 21

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichtern zu Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 22

Abs. 1

Die Regelung soll die Bereitschaft der Bundesbehörden erhöhen, Bundeswehrbeamte und Berufssoldaten, die aufgrund des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes oder des Personalstärkegesetzes vorzeitig in den Ruhestand treten können, weiter zu verwenden. Bei Soldaten und Beamten höherer Beförderungsränge würde die Übernahme die Personalstruktur beeinträchtigen. Die vorgesehene Regelung gleicht diesen Nachteil aus. Da

gleichzeitig eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Abgang zu stellen ist, findet eine Stellenvermehrung nicht statt. Bei Ausscheiden des übernommenen Beamten bzw. Soldaten wird die ursprüngliche Struktur wiederhergestellt. Ein bei der umgesetzten Planstelle ausgebrachter kw-Vermerk entfällt, damit die Regelung nicht zu einer weiteren Stellenkürzung bei der aufnehmenden Behörde führt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Die Regelung fördert die Weiterverwendung der Beamten, die beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wegen der zurückgegangenen Zahl der Asylanträge entbehrlich geworden sind, und der Bediensteten des zum 31. Dezember 1996 aufgelösten Bundesverbandes für den Selbstschutz.

Zu § 23

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Nr. 5 ermöglicht eine Weiterzahlung der Personalausgaben bei Abordnungen an das Bundesverwaltungsamt zur vorgeschriebenen Ausbildung; die Haushaltsmittel sind in der Regel bei der abordnenden Dienststelle veranschlagt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Nr. 6 (neu) dient der Erleichterung der vorübergehenden Verwendung von Soldaten im Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden.

Nr. 7 (neu) soll Anreize für andere Behörden bieten, überzähliges Personal des BMI zu übernehmen; die Weiterzahlung der Bezüge ist für maximal vierundzwanzig Monate ohne spätere Erstattung möglich.

Zu § 24

Die Regelung ermöglicht eine Aufrechterhaltung der Zusatzversorgung für in das Beitrittsgebiet wechselnde Arbeitnehmer, wenn sie dort ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 25 (neu)

Die Bestimmung trägt der Einführung der neuen Leistungselemente im Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Entwurf) Rechnung. Die neuen Leistungselemente dürfen nicht zu Mehrkosten führen. Dies wird durch die Nichtbesetzung freier Planstellen und Stellen sichergestellt. Die Nichtbesetzung im Rahmen der normalen Fluktuation ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Zu § 26

Abs. 1

Die Regelung sieht einen Stellenabbau von 1,5 v.H. vor. Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert.

Abs. 2

Das Bundesamt für Wirtschaft und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung werden von der gesetzlichen Einsparung aufgrund eigener weiter gehender Einsparkonzepte ausgenommen.

Abs. 3

Die Aufteilung der einzusparenden Planstellen und Stellen nach Laufbahngruppen und Besoldungs- / Vergütungsgruppen muß im Verhältnis der Wertigkeit der Planstellen und Stellen des Haushaltssolls 1997 erfolgen (kegelgerecht).

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 4

Die Regelung soll abweichende Einsparungen ermöglichen, wenn sie finanziell insgesamt zu höheren Einsparungen führen.

Abs. 5 (neu)

Die Regelung läßt für dringende Ausnahmefälle Abweichungen von den Einsparungsvorgaben zu, ohne daß dies zu einem finanziellen Ausfall führt.

Abs. 9

Im Hinblick auf die kürzungsbedingten Schwierigkeiten in der Stellenbewirtschaftung ist es erforderlich, die Ersatzeinsparung flexibel zu gestalten.

Die Vorschrift ist außerdem gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 10

Die Regelung soll die Erreichung des Einsparungsziels der gesetzlichen Stelleneinsparung 1996 sicherstellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 27

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle nicht mehr beschäftigt werden können. Die Ergänzung durch Satz 2 neu soll die Weiterverwendung von überzähligen Beamten bei anderen Behörden erleichtern.

Zu § 28

Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 1004 und 6006 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Union, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird bestimmt, daß die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 29

Die Regelung eröffnet dem Bund die Möglichkeit, der Bundesanstalt für Arbeit zur Behebung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten und damit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Betriebsmitteldarlehen zu gewähren.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert.

Zu § 30

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

(§ 29 Abs. 2 HG 1996)

Die Ermächtigung ist nicht mehr erforderlich.

Zu § 31

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 32

Die Vorschrift entbindet das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 33

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 34

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1997

- Teil I: Haushaltsübersicht**
mit Anlage Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1997 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	130
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	350 445 000
	Summe Haushalt 1997	350 445 130
	Summe Haushalt 1996	351 356 500
	gegenüber 1996 -mehr(+)/weniger(-)	-911 370

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 350,33 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 56 500 Millionen DM) = 33 255 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1997 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1997 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1996 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1997 1 000 DM	1996 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
52	-	52	51	+ 1	01
2 772	1	2 773	2 289	+ 484	02
74	-	74	74	-	03
947	-	947	1 313	- 366	04
103 007	1 700	104 707	95 309	+ 9 398	05
344 136	3 558	347 694	353 712	- 6 018	06
368 705	1 687	370 392	379 056	- 8 664	07
5 711 304	125 055	5 836 359	4 499 698	+ 1 336 661	08
200 591	66 894	267 485	310 011	- 42 526	09
137 612	196 719	334 461	343 497	- 9 036	10
20 901	2 163 464	2 184 365	1 780 210	+ 404 155	11
1 582 686	629 054	2 211 740	2 505 104	- 293 364	12
1 059 446	5 931	1 065 377	1 102 028	- 36 651	13
550 007	90 940	640 947	700 142	- 59 195	14
64 218	2 110	66 328	72 030	- 5 702	15
562 050	1 485	563 535	535 566	+ 27 969	16
23 624	146 908	170 532	171 467	- 935	17
116	-	116	103	+ 13	19
43	105	148	242	- 94	20
26 094	1 614 249	1 640 343	1 620 460	+ 19 883	23
294 035	1 603 057	1 897 092	1 750 548	+ 146 544	25
110 782	570 441	681 223	638 093	+ 43 130	30
2 700 004	58 038 382	60 738 386	64 200 728	- 3 462 342	32
10 165	1 260 635	1 270 800	970 406	+ 300 394	33
7 867 200	1 491 924	359 804 124	369 267 863	- 9 463 739	60
21 740 571	68 014 299	440 200 000	451 300 000	- 11 100 000	
28 196 313	71 747 187				
-6 455 742	-3 732 888				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1997	ausgaben	Anlagen usw.	1997
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	16 892	8 534	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	555 673	197 037	-	-
03	Bundesrat.....	17 627	8 461	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	111 200	415 823	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 148 853	248 609	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	4 041 291	1 193 626	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	418 513	128 781	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 201 015	1 161 220	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	587 561	258 861	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	404 158	139 254	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	234 861	117 638	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr.....	1 954 329	2 561 834	-	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	207 048	71 774	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	24 551 849	5 688 592	13 689 956	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	254 041	180 183	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	239 920	287 354	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	2 114 244	66 331	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	20 741	3 811	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	59 340	6 573	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	55 092	27 291	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	120 153	238 189	-	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.....	132 470	39 816	-	-
32	Bundesschuld.....	32 915	547 583	-	56 634 163
33	Versorgung.....	12 394 494	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	128 850	680 730	88 000	-
	Summe Haushalt 1997.....	53 003 130	14 277 905	13 777 956	56 634 163
	Summe Haushalt 1996.....	53 108 708	13 918 646	15 343 373	53 422 583
	gegenüber 1996 -mehr(+)/weniger(-)-...	-105 578	+359 259	-1 565 417	+3 211 580

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1997 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1997 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1997 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1997 1 000 DM	1996 1 000 DM	gegenüber 1996 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 275	3 975	-	32 676	29 724	+ 2 952	01
131 483	29 219	-	913 412	928 283	- 14 871	02
353	720	-	27 161	28 163	- 1 002	03
45 001	9 987	-	582 011	583 511	- 1 500	04
2 035 914	200 623	-	3 633 999	3 782 589	- 148 590	05
2 620 840	1 014 607	-60 541	8 809 823	9 119 216	- 309 393	06
34 005	120 465	-	701 764	698 505	+ 3 259	07
2 651 514	1 288 429	-	8 302 178	9 760 916	- 1 458 738	08
12 642 982	3 538 953	-2 405	17 025 952	18 585 474	- 1 559 522	09
9 883 024	1 634 828	-1 264	12 060 000	12 134 779	- 74 779	10
119 677 421	2 089 126	-663	122 118 383	124 555 090	- 2 436 707	11
20 580 049	19 953 788	-	45 050 000	51 031 803	- 5 981 803	12
21 433	57 953	-	358 208	364 887	- 6 679	13
2 071 592	498 011	-	46 500 000	48 237 067	- 1 737 067	14
215 256	102 438	-	751 918	789 796	- 37 878	15
100 729	691 500	-	1 319 503	1 317 532	+ 1 971	16
9 500 809	44 512	-	11 725 896	12 522 964	- 797 068	17
-	5 201	-	29 753	28 497	+ 1 256	19
10 016	1 310	-	77 239	78 165	- 926	20
1 704 604	6 016 096	-	7 803 083	8 144 672	- 341 589	23
4 833 761	5 258 126	-	10 450 229	9 937 132	+ 513 097	25
9 754 123	5 273 591	-200 000	15 000 000	15 699 906	- 699 906	30
26 000 075	6 007 125	-	89 221 861	86 007 506	+ 3 214 355	32
3 533 402	-	-	15 927 896	15 510 099	+ 417 797	33
14 093 222	6 776 938	9 315	21 777 055	21 423 724	+ 353 331	60
242 144 883	60 617 521	-255 558	440 200 000	451 300 000	- 11 100 000	
249 495 948	66 280 867	-270 125				
-7 351 065	-5 663 346	+14 567				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1997 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1998 1 000 DM	1999 1 000 DM	2000 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- Jahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	4 050	3 450	600	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	32 117	17 017	15 100	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	17 635	12 035	5 600	-	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	278 709	180 809	53 900	11 500	500	32 000
06	Bundesministerium des Innern.....	1 111 892	418 426	371 101	271 169	1 196	50 000
07	Bundesministerium der Justiz.....	80 462	57 982	17 440	1 440	3 600	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	1 721 472	556 502	181 970	3 500	14 500	965 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	4 633 679	1 314 219	1 435 452	1 004 092	79 150	800 766
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	1 852 612	783 760	386 427	258 550	423 875	-
11	Bundesministerium für Arbeit und So- zialordnung.....	1 821 045	1 059 125	709 780	50 140	-	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr.....	25 357 401	7 207 597	4 403 881	4 030 990	9 714 933	-
13	Bundesministerium für Post und Tele- kommunikation.....	50 800	40 300	9 500	1 000	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	12 057 860	4 120 860	3 166 000	2 282 600	2 488 400	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	134 561	57 561	40 850	35 650	500	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit.....	311 545	178 555	84 890	48 100	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend.....	377 400	188 900	110 300	58 200	20 000	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	350	350	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	5 320 376	366 750	311 050	222 650	30 850	4 389 076
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	4 611 327	1 638 998	1 221 546	664 315	1 086 468	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wis- senschaft, Forschung und Technolo- gie.....	5 399 663	1 691 428	1 605 486	1 291 249	688 500	123 000
32	Bundesschuld.....	10 875	4 950	4 950	975	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	303 600	145 600	86 500	71 500	-	-
	Summe.....	65 489 431	20 045 174	14 222 323	10 307 620	14 552 472	6 361 842

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 1997	Betrag für 1996
		1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	440 200 000	451 300 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	383 580 000	391 230 000
3.	Finanzierungssaldo	- 56 620 000	- 60 070 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt..... (darunter aus Krediten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr höchstens bis zu 50 000 000 TDM)	242 779 555	194 874 525
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	186 279 555	134 974 525
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 56 500 000	- 59 900 000
5.	Marktpflege
6.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 56 500 000	- 59 900 000
7.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
8.	Rücklagenbewegung		
8.1	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
8.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
9.	Münzeinnahmen	- 120 000	- 170 000
10.	Finanzierungssaldo	- 56 620 000	- 60 070 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 1997	Betrag für 1996
		1 000 DM	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	130 200 000	131 899 525
1.1.2	ein bis vier Jahre	62 579 555	12 975 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	50 000 000	50 000 000
	Summe 1	242 779 555	194 874 525
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(103 768 005)	(80 668 035)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen	32 000 000	22 050 000
2.103	Bundesschatzbriefe	12 001 599	7 718 649
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	1 733 278	10 739 600
2.106	Bundesschatzanweisungen	-	-
2.107	Bundesschatzobligationen	58 000 000	40 000 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	10 016
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparerentschädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	2 900	-
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	-	119 541
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 828	20 829
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994)	-	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(32 511 550)	(24 306 490)
2.201	Bundesschatzanweisungen	18 000 000	15 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	391 945	-
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	8 499 605	6 706 490
2.204	Schuldscheindarlehen	5 620 000	2 600 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	50 000 000	30 000 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2	186 279 555	134 974 525
3.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	186 279 555	134 974 525
4.	Marktpflege	-	-
5.	Zusammen	186 279 555	134 974 525
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	56 500 000	59 900 000

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1997 1)

- Teil I: Gruppierungsübersicht**
- Teil II: Funktionenübersicht**
- Teil III: Haushaltsquerschnitt**
- Teil IV: Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten**
- Teil V: Personalübersicht**

1) Anlagen gemäß § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl I S 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1997	1996
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	350 445	351 357
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	222 717	218 206
02-04	Bundessteuern	127 608	132 980
09	Steuerähnliche Abgaben	120	170
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	0	0
092	Münzeinnahmen	120	170
099	Sonstige	0	0
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	27 903	35 064
11	Verwaltungseinnahmen	6 959	6 727
111	Gebühren, sonstige Entgelte	5 864	5 597
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	56	59
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	26	96
119	Sonstige	1 013	975
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	9 014	9 005
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	7 823	7 816
124	Mieten und Pachten	1 101	1 112
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	71	59
129	Sonstige	19	18
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	5 768	12 464
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	1 706	1 613
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	119	114
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	3 700	10 737
134	Kapitalrückzahlungen	242	-
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	311	335
152	Zinseinnahmen von Ländern	303	328
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	8	8
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	2 187	2 457
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	170	150
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	1 629	1 902
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	387	404
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	946	1 000
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	931	983
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	15	17
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	2 718	3 076
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	550	881
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	912	975
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	1 256	1 220

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1997	1996
		- Millionen DM -	
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen.....	5 347	4 974
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	45	77
232	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern.....	24	56
233	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	21	21
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	3 462	2 726
242	Sonstige Erstattungen von Ländern	3 429	2 691
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	19	21
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	13	13
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden	1	1
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 260	1 277
271	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.....	426	443
276	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland.....	834	834
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	579	894
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	134	273
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	1	1
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland	445	620
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	56 506	59 906
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt.....	56 500	59 900
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	56 500	59 900
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	5	5
341	Beiträge.....	5	5
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.....	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittellrücklage.....	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	0	0
380	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	0
	Gesamteinnahmen.....	440 200	451 300
4	Personalausgaben.....	53 003	53 109
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	388	398
411	Aufwendungen für Abgeordnete.....	382	391
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	6	7
42	Dienstbezüge und dgl.....	38 149	38 204
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	13	13
422	Bezüge der Beamten und Richter	9 374	9 516
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrosold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	15 905	15 839
425	Vergütungen der Angestellten	6 746	6 625
426	Löhne der Arbeiter.....	5 658	5 732

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1997	1996
		- Millionen' DM -	
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	309	335
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	143	145
43	Versorgungsbezüge und dgl.	11 316	11 427
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	15	15
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	3 360	3 144
433	Versorgungsbezüge der Soldaten	5 532	5 561
437	Versorgungsbezüge nach G 131	2 040	2 249
439	Sonstige	369	457
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	2 180	2 047
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	525	521
443	Fürsorgeleistungen	499	517
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	1 156	1 009
45	Personalbezogene Sachausgaben	969	1 033
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	4	4
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	942	1 004
459	Sonstiges	24	25
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	-	-
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	-	-
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	84 690	82 685
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	14 278	13 919
511	Geschäftsbedarf	218	209
512	Bücher, Zeitschriften	17	17
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	522	631
514	Haltung von Fahrzeugen und dgl.	198	196
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	353	359
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)	34	34
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2 567	2 688
518	Mieten und Pachten	666	633
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 429	1 423
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2 072	2 086
522	Verbrauchsmittel	927	967
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	3	3
524	Lehr- und Lernmittel	9	8
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	540	534
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	378	347
527	Dienstreisen	348	350
529	Verfügungsmittel	20	20
531-546	Sonstiges	3 843	3 253
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	135	160
548	Frei für: Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	-	-
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen	13 778	15 343
551	Wehrforschung, Wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	2 588	2 897

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1997	1996
		- Millionen DM -	
552	Sonstige, nicht aufteilbare Betriebskosten (Materialerhaltung)	205	232
553	Materialerhaltung	3 737	3 806
554	Militärische Beschaffungen	5 421	6 107
556	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-	1 591
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 460	350
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	367	361
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	56 634	53 423
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	81	99
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	56 544	53 315
576	Zinsausgaben an Ausland	8	8
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	242 145	249 496
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	-	4 300
616	Allgemeine Finanzzuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	4 300
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	42 007	41 948
622	Schuldendiensthilfen an Länder	4	15
625	Schuldendiensthilfen an ERP-Sondervermögen	703	458
629	Schuldendiensthilfen an sonstige Sondervermögen	41 301	41 476
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	9 947	11 595
632	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	1 311	1 410
636	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	614	726
639	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Bundeseisenbahnvermögen	8 021	9 458
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	14 993	13 966
642	Sonstige Erstattungen an Länder	8 022	8 118
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100	130
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	6 866	5 713
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände	4	5
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	97 590	93 136
652	Sonstige Zuweisungen an Länder	2 249	2 921
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	280	230
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds	370	397
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	91 697	86 319
658	Sonstige Zuweisungen an Fonds "Deutsche Einheit"	-	-
659	Sonstige Zuweisungen an sonstige Sondervermögen	2 994	3 269
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	3 821	4 020
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	2 115	2 172
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	1 655	1 789
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	21	20
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	30	40
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	1 489	1 566
671	Erstattungen an Inland	1 474	1 551
676	Erstattungen an Ausland	15	15
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	70 562	77 342
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	38 466	42 965

Grupp.- Nr.	B e z e i c h n u n g	1997	1996
		- Millionen DM -	
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689).....	3 761	4 367
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662).....	12 029	13 479
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.....	1 511	1 612
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.....	9 667	9 631
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland.....	5 128	5 288
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	1 736	1 623
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen.....	-	315
696	Vermögensübertragungen an Bundeseisenbahnvermögen.....	300	300
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	645	248
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	468	490
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	323	270
7	Baumaßnahmen.....	10 718	10 142
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	49 900	56 139
81	Erwerb von beweglichen Sachen.....	1 630	1 531
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland.....	408	391
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland.....	1 165	1 077
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland.....	21	28
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland.....	27	26
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland.....	8	9
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland.....	-	-
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	760	754
820	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	40	31
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	720	723
822	Erwerb privatfinanzierter Autobahnabschnitte.....	-	-
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	1 487	1 708
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland.....	203	309
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland.....	1 284	1 399
85	Darlehen an öffentlichen Bereich.....	1 159	1 140
852	Darlehen an Länder.....	1 153	1 117
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	5	23
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche.....	5 533	6 595
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen.....	3 073	4 042
862	Darlehen an private Unternehmen.....	56	27
863	Darlehen an Sonstige im Inland.....	88	65
866	Darlehen an Ausland.....	2 316	2 460
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	6 000	6 100
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	6 000	6 100
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich.....	20 701	24 070
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder.....	20 406	23 730
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	295	341
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.....	12 630	14 241
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899).....	4 681	5 360

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1997	1996
		- Millionen DM -	
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.....	765	988
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.....	3 492	4 049
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	3 692	3 845
9	Besondere Finanzierungsausgaben.....	-256	-270
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage.....	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke.....	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben.....	-256	-270
971	Globale Mehrausgaben	9	6
972	Globale Minderausgaben.....	-265	-276
98	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
980	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
981	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Gesamtausgaben.....	440 200	451 300

Ord.- Nr.	Ausgaben	1997	1996
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung

1	Personalausgaben	53 003	53 109
11	Aktivitätsbezüge	40 531	40 674
12	Versorgung	12 473	12 435
2	Laufender Sachaufwand	38 672	39 932
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	3 501	3 509
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	13 778	15 343
23	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	21 393	21 080
3	Zinsausgaben.....	56 634	53 423
31	an Verwaltungen.....	-	-
32	an andere Bereiche	56 634	53 423
322	Sonstige.....	56 634	53 423
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	229 792	237 203
41	an Verwaltungen.....	65 360	67 886
411	Länder.....	11 586	12 463
412	Gemeinden	381	360
413	Lastenausgleichsfonds	370	397
414	ERP-Sondervermögen.....	703	458
415	Zweckverbände.....	4	5
416	Sonderfonds.....	52 316	54 203
4161	Fonds "Deutsche Einheit".....	9 509	9 506
4162	Erblastentilgungsfonds.....	26 000	25 700
4164	Bundeseisenbahnvermögen	16 557	18 697
4165	Ausgleichsfonds Steinkohleneinsatz	250	300
42	an andere Bereiche	164 432	169 316
421	Unternehmen	20 121	22 353
422	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen.....	38 466	42 965
422	an Sozialversicherung	99 177	97 059
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	1 511	1 612
425	an Ausland.....	5 158	5 328
	Summe laufende Ausgaben.....	378 102	383 666

Ord.- Nr.	Ausgaben	1997	1996
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen	13 108	12 427
11	Baumaßnahmen	10 718	10 142
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 630	1 531
13	Gründerwerb	760	754
2	Vermögensübertragungen	35 067	39 935
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	33 331	38 312
211	an Verwaltungen	20 701	24 070
2111	Länder	20 406	23 730
2112	Gemeinden	295	341
212	an andere Bereiche	12 630	14 241
2122	Sonstige - Inland	8 938	10 396
2123	Ausland	3 692	3 845
22	Sonstige Vermögensübertragungen	1 736	1 623
221	an Verwaltungen	300	615
2211	Länder	-	315
2213	Bundeseisenbahnvermögen	300	300
222	an andere Bereiche	1 436	1 008
2221	Unternehmen - Inland	645	248
2222	Sonstige - Inland -	468	490
2223	Ausland	323	270
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	14 179	15 542
31	Darlehensgewährung	12 691	13 834
311	an Verwaltungen	1 159	1 140
3111	Länder	1 153	1 117
3112	Gemeinden	5	23
312	an andere Bereiche	11 533	12 695
3122	Sonstige - Inland	9 217	10 234
3123	Ausland	2 316	2 460
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1 487	1 708
321	Inland	203	309
322	Ausland	1 284	1 399
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	-	-
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	62 354	67 904
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-256	-270
	Ausgaben zusammen	440 200	451 300
III Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	-	-
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Ausgaben lt. Haushaltsplan	440 200	451 300

Ord.- Nr.	Einnahmen	1997	1996
		- Millionen DM -	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder	350 325	351 186
2	Steuerähnliche Abgaben.....	0	0
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	9 014	9 005
31	Mieten und Pachten.....	1 101	1 112
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	7 913	7 893
4	Zinsinnahmen.....	2 498	2 792
41	von Verwaltungen	311	335
411	Länder.....	303	328
412	Gemeinden	8	8
42	von anderen Bereichen	2 187	2 457
422	Sonstige	2 187	2 457
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	4 142	3 757
51	von Verwaltungen	3 473	2 769
511	Länder.....	3 453	2 747
512	Gemeinden	20	21
514	Zweckverbände.....	1	1
52	von anderen Bereichen	669	988
521	Sozialversicherung.....	33	34
522	Sonstige - Inland.....	190	334
523	Ausland.....	445	620
6	Sonstige laufende Einnahmen	8 164	7 945
Summe laufende Einnahmen.....		374 143	374 685

Ord.- Nr.	Einnahmen	1997	1996
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	1 826	1 727
2	Vermögensübertragungen	5	5
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5	5
211	von Verwaltungen	-	-
212	von anderen Bereichen	5	5
2122	Sonstige - Inland	5	5
22	Sonstige Vermögensübertragungen	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	7 606	14 813
31	Darlehensrückflüsse	3 664	4 076
311	von Verwaltungen	946	1 000
3111	Länder	931	983
3112	Gemeinden	15	17
312	von anderen Bereichen	2 718	3 076
3122	Sonstige - Inland	1 462	1 856
3123	Ausland	1 256	1 220
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	3 942	10 737
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen	-	-
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung		9 437	16 545
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-	-
Einnahmen zusammen		383 580	391 230
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	56 500	59 900
62	Münzeinnahmen	120	170
63	Entnahme aus Rücklagen	-	-
Summe		56 620	60 070
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	56 620	60 070
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
Haushaltstechnische Verrechnungen		-	-
Einnahmen lt. Haushaltsplan		440 200	451 300

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden **nicht** wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt; Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Zuschüsse für Investitionen an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppe 898

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Laufende Zuschüsse an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppen 668, 688

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).
Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.
Steuern: Obergruppen 01 bis 08.
Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).
Mieten und Pachten: Gruppe 124.
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).
Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).
Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.
Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).
Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.
Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.
Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.
Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.
Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.
Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.
Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.
Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1997		1996	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			

Teil II: Funktionenübersicht Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste.....	4 197	76 031	4 240	78 114
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	274	13 680	287	13 400
011	Politische Führung.....	137	4 644	136	4 256
012	Innere Verwaltung.....	32	298	37	297
013	Informationswesen.....	24	212	24	204
014	Statistischer Dienst.....	2	253	6	240
015	Zivildienst.....	8	2 388	8	2 334
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung.....	60	4 561	66	4 697
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung.....	4	58	4	52
018	Hochbauverwaltung.....	5	537	3	568
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben.....	2	729	3	751
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	2 566	11 121	2 543	11 790
021	Auslandsvertretungen.....	84	1 071	75	1 049
022	Internationale Organisationen.....	823	644	826	801
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	1 640	7 663	1 620	7 993
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	14	1 043	14	1 048
029	Sonstiges.....	4	700	8	899
03	Verteidigung (nur Bund).....	714	46 639	784	48 483
031	Verwaltung.....	-	9 739	-	9 538
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte.....	609	32 906	668	34 677
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	80	393	90	418
034	Zivile Verteidigung.....	5	510	6	545
036	Wissenschaftliche Forschung.....	20	2 791	20	2 990
037	Unterhaltssicherung.....	-	301	-	315
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	287	3 900	282	3 790
041	Bundsgrenzschutz (nur Bund).....	283	3 057	279	2 934
042	Polizei.....	2	559	1	566
049	Sonstiges.....	2	285	1	289
05	Rechtsschutz.....	356	691	344	651
051	Verfassungsgerichte.....	0	30	0	28
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	45	220	45	203
053	Verwaltungsgerichte.....	2	31	2	31
054	Arbeits- und Sozialgerichte.....	1	76	1	47
055	Finanzgerichte.....	3	23	3	26
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	305	312	293	316
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	748	19 081	731	19 885
11	Verwaltung.....	-	2	-	2
112	Wissenschafts- und Forschungsverwaltung.....	-	2	-	2

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1997		1996	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
12	Schulen und vorschulische Bildung.....	-	1	-	1
129	Sonstiges.....	-	1	-	1
13	Hochschulen.....	2	3 455	3	3 569
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinische Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang.....	-	24	-	27
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	2	22	3	28
137	Fachhochschulen.....	-	10	-	10
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	1 084	-	1 042
139	Sonstiges.....	-	2 314	-	2 461
14	Förderung des Bildungswesens.....	559	1 863	537	2 048
141	Ausbildungsförderung für Schüler.....	-	399	-	432
142	Ausbildungsförderung für Studierende.....	556	1 143	534	1 288
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende.....	3	321	3	328
146	Studentenwohnraumförderung.....	-	-	-	-
149	Sonstiges.....	-	-	-	0
15	Sonstiges Bildungswesen.....	2	1 162	2	1 102
151	Außerschulische Jugendbildung.....	-	35	-	36
153	Sonstige Weiterbildung.....	-	28	-	28
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Ausund Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung.....	-	732	-	667
156	Förderung der politischen Bildung.....	2	277	2	278
158	Berufsakademien, Fachakademien.....	-	-	-	-
159	Sonstiges.....	-	91	-	93
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (einschließlich Sonderforschungsbereiche, ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036).....	185	12 100	190	12 707
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung.....	-	1 179	-	1 138
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung.....	4	652	4	766
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	-	-	9
165	Kernforschung.....	-	1 827	-	1 838
166	Sonstige Energieforschung.....	-	241	-	293
167	Weltraumforschung und -technik.....	-	1 629	-	1 723
168	Informatik, Datenverarbeitung.....	-	198	-	224
169	Technologische Forschung und Entwicklung.....	35	1 794	35	1 867
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur.....	54	1 193	57	1 254
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	528	-	519
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz.....	0	317	0	362
174	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	15	490	13	517
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen.....	60	1 084	66	1 157
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung.....	0	78	0	83
177	Boden- und Meeresforschung.....	4	439	4	489
178	Bildungswesen.....	-	18	-	50
179	Sonstiges.....	12	433	10	417

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1997		1996	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
18	Kunst- und Kulturpflege	-	495	-	454
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	-	1	-	1
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	-	0	-	0
185	Naturschutz und Landschaftspflege	-	59	-	60
189	Sonstiges	-	434	-	394
19	Kirchliche Angelegenheiten	-	3	-	2
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	2 362	148 192	1 988	151 088
21	Verwaltung	24	557	55	674
211	Versicherungsbehörden	18	74	18	77
214	Versorgungsämter	-	1	-	1
215	Lastenausgleichsverwaltung	0	15	0	13
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	7	467	37	583
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ...	1 606	95 237	1 146	93 459
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	69 426	-	64 364
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	13 776	-	13 741
223	Unfallversicherung	46	1 196	46	1 035
224	Krankenversicherung	-	2 388	-	2 219
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	-	-	4 300
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	-	4 345	-	4 396
229	Sonstige Sozialversicherungen	1 560	4 107	1 100	3 405
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	166	12 772	167	12 807
231	Kindergeld	2	405	2	850
232	Mutterschutz (nur Bund)	-	7 009	-	7 410
233	Wohngeld	-	3 080	-	3 100
234	Sozialhilfeleistungen	-	10	-	11
235	Einrichtungen der Sozialhilfe des öffentlichen Bereichs	-	800	-	-
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	-	114	-	95
237	Jugendhilfeleistungen	144	1 060	145	1 020
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs	20	15	20	13
239	Förderung der freien Jugendhilfe	-	279	-	308
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	529	14 714	580	15 471
241	Leistungen der Kriegsoferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	1	9 814	1	10 336
242	Einrichtungen der Kriegsoferversorgung	-	66	-	66
243	Lastenausgleich	-	370	-	397
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	-	772	-	792
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	-	24	-	25
246	Vertriebene und Flüchtlinge	12	545	12	618
247	Kriegsopferfürsorge	517	1 900	568	1 880
249	Sonstiges	0	1 224	0	1 356

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1997		1996	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	36	24 159	38	27 846
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	1	17 772	1	18 030
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung.....	8	1 353	8	1 519
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung ..	24	4 901	26	8 176
254	Arbeitsschutz.....	3	133	4	121
26	Naturkatastrophen.....	-	-	-	-
27	Förderung der Vermögensbildung.....	-	270	-	360
29	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	1	483	1	472
299	Übrige soziale Angelegenheiten.....	1	483	1	472
3	Gesundheit, Sport und Erholung.....	564	1 711	536	2 491
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	277	0	1 118
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	2	-	4
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	266	0	304
319	Sonstiges.....	-	9	-	809
32	Sport und Erholung.....	-	217	-	222
323	Sportstätten.....	-	66	-	67
324	Förderung des Sports.....	-	151	-	156
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz.....	564	1 216	536	1 151
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	1 886	5 870	1 743	5 649
41	Wohnungswesen.....	1 868	4 666	1 726	4 395
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	1 868	4 662	1 726	4 393
419	Sonstiges.....	-	4	-	3
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	0
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung.....	-	-	-	0
422	Raumordnung und Landesplanung.....	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	18	385	17	334
432	Ortsentwässerung.....	-	-	-	-
433	Müllbeseitigung und -verwertung.....	-	-	-	-
439	Sonstiges.....	18	385	17	334
44	Städtebauförderung.....	0	818	0	920
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	665	3 572	828	3 940
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	16	44	16	49
511	Ernährung und Landwirtschaft.....	16	44	16	49
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	573	2 278	715	2 609
521	Flurbereinigung.....	12	-	12	-
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen.....	178	2	179	2
523	Verbesserung der Marktstruktur.....	-	-	-	-
524	Wirtschaftswege.....	-	-	-	-
528	EG-Ausrichtungsfonds.....	185	-	244	-
529	Sonstiges.....	198	2 276	280	2 607

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1997		1996	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	29	1 035	38	1 071
531	EG-Garantiefonds.....	-	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EG).....	24	187	33	220
533	Gasölverbilligung.....	-	835	-	835
539	Sonstiges.....	5	13	5	16
54	Sonstige Bereiche.....	47	215	59	212
542	Fischerei.....	7	51	18	52
549	Sonstiges.....	40	164	41	159
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	3 264	28 412	3 256	29 810
61	Verwaltung.....	34	131	37	131
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	1	331	1	364
621	Kernenergie.....	-	280	-	296
622	Sonstige Energieformen.....	1	-	1	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau.....	0	-	0	-
625	Küstenschutz.....	-	-	-	-
626	Erdölversorgung.....	-	19	-	19
627	Sonstige Energieversorgung.....	-	-	-	-
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen.....	-	-	-	-
629	Sonstiges.....	-	32	-	49
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	3	10 179	-	11 144
631	Kohlenbergbau.....	3	8 876	-	9 692
632	Sonstiger Bergbau.....	-	593	-	607
634	Verarbeitende Industrie.....	-	545	-	660
635	Handwerk und Kleingewerbe.....	-	165	-	185
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe.....	-	1	-	1
64	Handel.....	-	202	-	275
641	Handel (allgemein).....	-	15	-	18
642	Exportförderung, Auslandsmessen.....	-	153	-	163
643	Märkte und Inlandsmessen.....	-	-	-	60
649	Sonstiges.....	-	34	-	35
65	Fremdenverkehr.....	-	45	-	51
66	Geld- und Versicherungswesen.....	114	106	108	106
661	Banken und sonstige Kreditinstitute.....	74	73	71	71
662	Versicherungen.....	40	33	37	35
67	Sonstige Dienstleistungen.....	-	1	-	0
68	Sonstige Bereiche.....	2 949	6 785	2 928	6 655
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	163	10 632	182	11 084
691	Betriebliche Investitionen.....	-	3 200	-	3 256
692	Verbesserung der Infrastruktur.....	-	7 269	-	7 709
699	Sonstiges.....	163	164	182	120

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1997		1996	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	2 912	18 772	3 386	21 746
71	Verwaltung.....	526	1 118	535	1 133
711	Straßen- und Brückenbau.....	13	0	10	0
712	Wasserstraßen und Häfen.....	247	609	252	622
719	Sonstiges.....	267	509	273	510
72	Straßen.....	828	12 760	775	15 139
721	Bundesautobahnen.....	57	6 095	65	5 875
722	Bundesstraßen.....	9	3 784	9	3 960
723	Landesstraßen.....	-	50	-	50
725	Gemeindestraßen.....	2	2 789	1	5 207
729	Sonstiges.....	760	41	700	47
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	101	2 307	144	2 372
731	Wasserstraßen und Häfen.....	100	2 247	143	2 252
732	Förderung der Schifffahrt.....	1	60	1	120
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	785	-	1 373
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr.....	-	754	-	1 354
749	Sonstiges.....	-	31	-	19
75	Luftfahrt.....	261	307	700	305
751	Flugsicherung.....	235	249	680	255
759	Sonstiges.....	26	58	20	51
76	Wetterdienst.....	131	534	135	451
77	Nachrichtenwesen.....	1 065	951	1 098	963
771	Post- und Fernmeldewesen.....	1 065	274	1 098	275
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen.....	-	676	-	688
78	Sonstige Bereiche.....	0	10	0	10
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	13 814	54 939	20 542	58 866
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.....	62	93	50	96
811	Domänen.....	-	1	-	1
812	Forsten.....	62	93	50	95
82	Versorgungsunternehmen.....	0	460	0	490
821	Elektrizitätsunternehmen.....	-	460	-	490
823	Wasserunternehmen.....	0	-	0	-
829	Sonstiges.....	-	-	-	-
83	Verkehrsunternehmen.....	360	9 295	213	10 060
832	Eisenbahnen.....	360	9 156	213	9 965
833	Schifffahrt.....	-	-	-	-
835	Flughäfen und Luftverkehr.....	-	95	-	95
839	Sonstige Verkehrsunternehmen.....	-	44	-	0

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1997		1996	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	7 816	1 046	17 712	322
851	Bergbau	-	926	-	190
852	Industrielle Unternehmen	814	97	10 707	102
853	Banken und Kreditinstitute	7 000	14	7 000	14
859	Sonstiges	2	8	5	16
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	2 905	171	10	2 120
869	Sonstiges	2 905	171	10	2 120
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	2 670	43 874	2 557	45 778
871	Allgemeines Grundvermögen	2 669	1 015	2 556	1 078
872	Allgemeines Kapitalvermögen	1	-	0	-
873	Sondervermögen	-	42 859	-	44 699
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	409 789	83 620	414 050	79 713
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	350 325	9 509	351 186	9 506
92	Schulden	58 034	57 164	61 697	54 155
921	Ausgleichsforderungen	-	81	-	442
922	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Wohnungsbau	-	118	-	121
928	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für nicht aufgeteilt	58 034	56 956	61 697	53 584
929	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Auslandsschulden	-	8	-	8
93	Versorgung	1 265	16 006	934	15 546
931	Versorgung der Beamten und Richter	4	3 363	4	3 147
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	8	5 550	6	5 579
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	-	1 156	-	1 009
934	Versorgungsausgaben, die durch das 2. Überleitungsgesetz vom Bund übernommen worden sind	-	23	-	26
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	13	1 658	15	1 867
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	50	2 464	52	2 550
937	Versorgungsbezüge an Empfänger in der ehem. DDR	1 190	1 791	857	1 369
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	-	616	-	619
95	Rücklagen	-	-	-	-
96	Sonstiges	164	580	233	157
98	Globalposten	-	-256	-	-270
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	-	-	-	-
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen	-	9	-	6
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen	-	-265	-	-276
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	-	0	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	440 200	440 200	451 300	451 300

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	Allgemeine Dienste.....	814	-	626	117	0	1	-	406	406
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	24	-	220	3	-	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	58	-	62	7	-	-	-	366	366
03	Verteidigung.....	121	-	332	104	0	1	-	36	37
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.	269	-	10	4	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz.....	342	-	1	0	-	-	-	3	3
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten.....	82	-	56	0	-	-	-	14	14
13	Hochschulen.....	-	-	2	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens.....	-	-	-	-	-	-	-	4	4
15	Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	2	-	-	-	-	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen.....	82	-	52	0	-	-	-	10	10
19	Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergut- machung.....	1	-	44	0	0	0	-	5	5
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	-	-	10	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe...	0	-	20	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen...	-	-	11	-	0	-	-	0	0
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen).....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
243	Lastenausgleich.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
244	Wiedergutmachung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge.....	-	-	0	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonsti- ges.....	-	-	10	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz....	1	-	2	0	-	0	-	5	5
29	Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	1	0	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport.....	547	-	15	0	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	-	0	0	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31.....	0	-	0	0	-	-	-	-	-
32	Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsich- erheit, Strahlenschutz.....	547	-	15	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	46	-	2	240	230	7	-	220	458
41	Wohnungswesen.....	46	-	2	240	230	0	-	220	451
42	Raumordnung, Landesplanung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.	-	-	-	-	-	7	-	-	7
44	Städtebauförderung.....	-	-	-	-	0	-	-	-	0

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15	-	109	0	20	-	-	4	25
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	40	-	20	-	-	4	24
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	0	-	29	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	0	-	29	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5.....	15	-	40	0	-	-	-	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	2 720	-	128	0	52	-	-	3	56
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	1	-	-	-	-	0	0
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	-	-	-	0	0
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	3	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen .	-	-	-	-	52	-	-	-	52
69	Übrige Bereiche aus 6.....	2 720	-	123	0	-	-	-	3	3
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 639	-	920	8	0	0	-	0	0
72	Straßen	762	-	59	5	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	77	-	7	0	0	-	-	0	0
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	24	-	0	0	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7.....	776	-	854	3	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	-	-	8 101	5 403	-	-	-	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen	-	-	7 133	3 700	-	-	-	-	-
811	Eisenbahnen	-	-	50	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	-	-	7 083	3 700	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	-	-	968	1 703	-	-	-	0	0
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
874	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	968	1 703	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	350 325	54	-	-	-	-	1 534	1 534
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	350 325	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	1 534	1 534
93	Versorgung.....	-	-	10	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	44	-	-	-	-	-	-
	Einnahmen zusammen	5 864	350 325	10 053	5 768	303	8	-	2 187	2 498

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen								
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	anderen Bereichen						
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
80	-	-	90	170	-	-	346	-	-	-	-	665	5
80	-	-	87	166	-	-	343	-	-	-	-	573	52
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	29	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	29	539
-	-	-	4	4	-	-	3	-	-	-	-	63	59
110	-	-	26	136	-	-	224	-	-	-	-	3 264	6
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	1	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	0	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
110	-	-	-	110	-	-	-	-	-	-	-	163	65
-	-	-	26	26	-	-	224	-	-	-	-	3 097	69
0	0	-	1	1	12	-	332	-	-	-	-	2 912	7
-	0	-	0	0	-	-	2	-	-	-	-	828	72
0	-	-	0	0	12	-	5	-	-	-	-	101	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
-	-	-	0	0	-	-	237	-	-	-	-	261	75
-	-	-	0	0	-	-	88	-	-	-	-	1 722	79
-	-	-	310	310	-	-	-	-	-	-	-	13 814	8
-	-	-	310	310	-	-	-	-	-	-	-	11 143	81
-	-	-	310	310	-	-	-	-	-	-	-	360	811
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 783	812
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	2 670	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	873
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	2 670	874
-	-	-	-	-	1 224	20	11	-	-	-	-	353 168	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	350 325	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 534	92
-	-	-	-	-	1 224	20	11	-	-	-	-	1 265	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	44	99
931	15	-	2 718	3 664	3 453	21	1 929	-	5	-	-	383 580	

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
13	39	-	2 618	2 670	-	-	164	164	-	76 031	0
-	-	-	29	29	-	-	-	-	-	13 680	01
-	-	-	2 454	2 454	-	-	53	53	-	11 121	02
13	39	-	134	186	-	-	111	111	-	46 639	03
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 900	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	691	05
1 875	0	-	2 854	4 729	-	-	-	-	-	19 081	1
1 820	-	-	33	1 853	-	-	-	-	-	3 455	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 863	14
-	-	-	103	103	-	-	-	-	-	1 162	15
15	0	-	2 610	2 625	-	-	-	-	-	12 100	16
40	-	-	109	149	-	-	-	-	-	501	19
814	-	-	1 506	2 320	-	-	619	619	-	148 192	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	95 237	22
814	-	-	-	814	-	-	-	-	-	12 772	23
-	-	-	110	110	-	-	324	324	-	14 714	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9 880	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	370	243
-	-	-	-	-	-	-	0	0	-	796	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 900	247
-	-	-	110	110	-	-	324	324	-	1 768	249
-	-	-	1 114	1 114	-	-	295	295	-	24 159	25
-	-	-	282	282	-	-	-	-	-	1 310	29
68	-	-	171	239	-	-	7	7	-	1 711	3
-	-	-	96	96	-	-	-	-	-	277	31
-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	2	312
-	-	-	94	94	-	-	-	-	-	275	319
68	-	-	-	68	-	-	-	-	-	217	32
-	-	-	76	76	-	-	7	7	-	1 216	33
3 359	8	-	234	3 600	-	-	-	-	-	5 870	4
2 377	-	-	204	2 581	-	-	-	-	-	4 666	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
170	1	-	30	201	-	-	-	-	-	385	43
811	7	-	-	818	-	-	-	-	-	818	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, sonstige Verwaltung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	44	181	-	-	789	-	-	789
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	6	-	-	789	-	-	789
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	107	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	107	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	44	67	-	-	-	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	162	385	-	-	0	161	-	161
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kul- turbau	-	51	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	51	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewer- be	-	64	-	-	0	-	-	0
64	Handel.....	-	121	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen ..	-	-	-	-	-	161	-	161
69	Übrige Bereiche aus 6	162	149	-	-	0	-	-	0
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen ..	1 974	3 322	-	-	347	-	-	347
72	Straßen.....	-	1 775	-	-	240	-	-	240
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	690	526	-	-	7	-	-	7
74	Schienenverkehr	-	29	-	-	100	-	-	100
75	Luftfahrt	113	9	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	1 171	984	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen	62	674	-	-	-	5	11 016	11 021
81	Wirtschaftsunternehmen	62	61	-	-	-	-	-	-
811	Eisenbahnen	-	1	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	62	60	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	-	613	-	-	-	5	11 016	11 021
873	Sondervermögen.....	-	2	-	-	-	-	11 016	11 016
874	Übrige Bereiche aus 87	-	611	-	-	-	5	-	5
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	13 099	1 182	-	56 634	750	95	4	850
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	530	-	56 634	-	-	-	-
93	Versorgung	12 483	75	-	-	750	95	4	850
99	Übrige Bereiche aus 9	616	577	-	-	-	-	-	-
	Ausgaben zusammen	53 003	24 894	13 778	56 634	11 582	381	11 390	23 353

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnah- men	Erwerb von			Darlehen an				Zu- sammen
			beweg- lichem	unbeweg- lichem	Beteiligun- gen	Verwaltungen		andere Bereiche		
						Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versiche- rung	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2	3	0	-	-	-	-	6	6
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5.....	2	3	0	-	-	-	-	6	6
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	8	8	-	-	-	3	-	6 000	6 003
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen .	-	-	-	-	-	3	-	-	3
69	Übrige Bereiche aus 6.....	8	8	-	-	-	-	-	6 000	6 000
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	8 141	367	563	-	1	-	-	13	14
72	Straßen	7 109	153	561	-	1	-	-	13	13
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	909	112	-	-	-	-	-	0	0
74	Schienenverkehr	1	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	12	1	-	-	-	-	-	0	0
79	Übrige Bereiche aus 7.....	111	102	2	-	-	-	-	0	0
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	208	2	151	150	-	-	-	3 061	3 061
81	Wirtschaftsunternehmen	-	1	44	150	-	-	-	3 061	3 061
811	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	3 032	3 032
812	Übrige Bereiche aus 81.....	-	1	44	150	-	-	-	29	29
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	208	0	108	-	-	-	-	-	-
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
874	Übrige Bereiche aus 87.....	208	0	108	-	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
93	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausgaben zusammen	10 718	1 630	760	1 487	1 153	5	-	11 533	12 691

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1 480	-	-	42	1 522	-	-	-	-	-	3 572	5
1 480	-	-	-	1 480	-	-	-	-	-	2 278	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 035	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	835	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200	539
-	-	-	42	42	-	-	-	-	-	260	59
9 802	-	-	429	10 230	-	-	526	526	-	28 412	6
-	-	-	240	240	-	-	-	-	-	331	62
-	-	-	240	240	-	-	-	-	-	280	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	51	629
-	-	-	189	189	-	-	526	526	-	10 179	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	202	64
9 802	-	-	-	9 802	-	-	-	-	-	10 632	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7 068	69
2 996	233	-	370	3 599	-	-	20	20	-	18 772	7
2 668	233	-	9	2 910	-	-	-	-	-	12 760	72
-	-	-	-	-	-	-	20	20	-	2 307	73
328	-	-	326	654	-	-	-	-	-	785	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	307	75
-	-	-	35	35	-	-	-	-	-	2 613	79
-	15	-	4 405	4 420	-	300	97	397	-	54 939	8
-	-	-	4 337	4 337	-	-	97	97	-	11 065	81
-	-	-	4 168	4 168	-	-	-	-	-	9 156	811
-	-	-	169	169	-	-	97	97	-	1 908	812
-	15	-	68	83	-	300	-	300	-	43 874	87
-	-	-	-	-	-	300	-	300	-	42 859	873
-	15	-	68	83	-	-	-	-	-	1 015	874
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-256	83 620	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9 509	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	57 164	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16 006	93
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-256	941	99
20 406	295	-	12 630	33 331	-	300	1 436	1 736	-256	440 200	

Teil IV

Übersicht

über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1995 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1995 1 000 DM

Epl. 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erläuterungen

10 02/380 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	-	10 02/980 07 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	304
Summe	-	Summe	304

Epl. 12 - Bundesminister für Verkehr

12 03/380 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	173 648		
12 03/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	14 239		
12 03/380 09 Beiträge der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	9 843	12 03/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	187 887
Summe	197 730	Summe	187 887

Epl. 17 - Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

17 02/380 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 380 02) Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Jugendmarken	7 594	17 02/980 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 980 02) Weiterleitung von Zuschlagerlösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmarken e.V."	7 594
Summe	7 594	Summe	7 594

Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

60 01/380 01-03 Lastenausgleichsabgaben	- 87	60 04/980 01 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lasten- ausgleichsfonds	- 87
Summe	- 87	Summe	- 87
Gesamtsumme	205 237	Gesamtsumme	195 698

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1997**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																				Gesamtzahl der Planstellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst						Mittlerer Dienst						Einfacher Dienst								
A13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	9	5	6	1	-	21	2	7	3	4	2	-	18	2	6	2	-	-	10	77
-	2	2	-	1	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
3	132	97	65	14	3	314	57	132	113	79	8	2	391	60	189	48	-	3	300	1 306
-	6	4	3	-	-	13	1	1	1	1	-	-	4	-	2	-	-	-	2	36
-	12	12	6	-	-	30	1	3	4	-	-	-	8	8	17	12	-	3	40	109
-	41	18	8	-	-	67	7	18	10	6	-	-	41	7	18	10	-	3	38	280
-	27	14	14	3	1	59	4	11	5	6	-	-	26	4	7	6	-	3	20	202
-	221	121	81	46	11	480	27	71	99	78	17	1	293	19	33	33	-	14	99	1 334
-	226	214	301	176	55	972	45	97	201	177	31	6	557	38	75	60	-	16	189	2 719
1	249	93	46	23	6	418	26	65	34	39	17	8	189	17	28	32	-	8	85	1 167
3	665	1 412	2 909	2 762	1 664	9 416	1 850	3 979	9 338	10 194	393	138	25 893	66	99	152	-	37	354	37 512
6	127	98	99	8	3	341	54	123	65	37	-	-	279	32	62	55	6	4	159	1 023
-	48	84	162	13	3	310	8	20	31	26	-	-	85	15	15	30	1	6	67	1 174
1	378	138	65	19	3	604	51	122	66	17	2	-	258	19	30	35	-	11	95	1 567
4	1 082	2 344	4 150	3 868	1 962	13 410	1 696	4 009	7 041	6 183	2 511	8	21 448	313	350	695	-	208	1 566	37 993
-	206	72	34	3	1	316	23	60	38	29	4	1	155	20	30	40	-	9	99	1 079
8	81	196	223	110	16	634	15	31	90	89	30	3	258	6	11	14	-	3	34	2 048
5	125	51	24	7	2	214	14	37	21	17	18	4	111	12	23	24	-	6	65	704
-	10	18	30	14	-	72	4	9	15	8	-	-	36	-	-	-	-	-	-	802
2	139	62	26	4	1	234	12	34	17	21	7	3	94	19	31	40	3	5	98	742
-	61	120	106	43	13	343	1	5	5	3	-	-	14	1	1	3	1	1	7	543
10	160	64	31	1	-	266	7	14	19	2	-	-	42	6	8	11	-	3	28	738
77	512	995	1 044	379	115	3 122	143	358	1 213	1 490	384	134	3 722	31	68	44	-	4	147	8 713
4	74	28	13	4	1	124	12	35	21	23	8	1	100	2	7	4	-	-	13	358
19	146	363	406	115	3	1 052	144	390	713	228	42	17	1 534	15	30	13	-	-	58	2 774
17	383	113	23	8	-	544	77	177	155	104	9	-	522	66	98	82	-	6	252	1 914
87	1 060	2 489	4 327	2 629	576	11 168	400	934	4 596	5 391	1 505	263	13 089	111	179	207	1	4	502	28 741
-	66	25	13	3	2	109	5	11	10	7	2	3	38	5	10	5	-	3	23	353
-	11	22	38	24	7	102	1	5	12	8	2	-	28	1	-	-	-	-	1	686
2	92	34	20	6	-	154	13	33	22	12	3	-	83	6	7	11	-	4	28	531
1	44	60	73	53	30	261	3	19	32	33	9	5	102	2	5	5	-	-	12	962

Teil V**noch: A. Übersicht über die Planstellen
- ohne
im**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																	
	Besoldungsordnung B											Höherer Dienst						
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	a)	1	-	4	-	-	8	-	-	23	-	-	36	16	48	29	6	99
.....	b)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	5	14	46	13	78
Bundesverfassungsgericht	a)	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	1	5	2	-	8
Bundesrechnungshof	a)	1	-	1	-	-	9	-	-	57	-	-	68	11	61	28	8	108
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	a)	1	-	3	-	-	8	-	-	28	-	-	40	23	74	39	10	146
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	a)	1	-	3	-	-	9	-	-	32	-	-	45	17	62	32	8	119
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	2	6	25	35	23	89
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	a)	2	-	7	-	-	16	-	-	57	-	-	82	33	155	76	25	289
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	2	2	1	1	6	-	8	12	3	23
Bundesschuld	b)	-	-	-	-	1	-	-	1	2	-	-	4	-	4	8	4	16
Summe	a)	26	4	119	-	2	281	2	-	1 115	-	-	1 549	592	2 399	1 315	301	4 607
Summe	b)	-	-	19	8	42	77	19	38	286	376	304	1 169	899	4 486	5 686	2 080	13 152
Insgesamt	-	26	4	138	8	44	358	21	38	1 401	376	304	2 718	1 491	6 885	7 001	2 381	17 759
darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	a)	-	-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	5	2	7	5	2	16
.....	b)	-	-	1	-	-	6	-	3	1	11	-	22	35	138	191	94	458
Zusammen	-	-	-	1	-	1	6	1	3	4	11	-	27	37	145	196	96	474

**B: Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1997**

- a) Bundesverfassungsgericht und
oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen											Gesamtzahl der Planstellen	
	B 11 + 1/3	B 11	Besoldungsordnung R										
			R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2		R 1
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	-	3	1	39	3	236	-	-	37	-	-	319
..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	28	123	3	156
Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung..... a)	-	-	2	-	20	-	58	-	-	-	-	-	80
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	14	-	16
Bundesverfassungsgericht..... a)	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16
Summe..... a)	1	1	19	1	59	3	294	-	-	37	-	-	415
Summe..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	30	137	3	172
Insgesamt	1	1	19	1	60	3	294	-	1	67	137	3	587

**C: Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1997**

- a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung C				
	C 4	C 3	C 2	C 1	
Auswärtiges Amt..... a)	-	1	3	-	4
Bundesministerium des Innern..... b)	-	23	19	-	42
Bundesministerium der Finanzen..... b)	-	18	12	-	30
Bundesministerium für Verkehr..... b)	-	1	1	-	2
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	129	161	42	149	481
Summe..... a)	-	1	3	-	4
Summe..... b)	129	203	74	149	555
Insgesamt..... -	129	204	77	149	559

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

D. Übersicht über die Stellen im

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt..... a)	-	-	-	1	-	-	-	4	2
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung..... a)	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Deutscher Bundestag a)	3	2	10	2	7	-	-	12	46
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt a)	-	-	1	-	-	-	-	4	6
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	-	5	33	50	15	2	-	16	66
Auswärtiges Amt..... a)	-	-	8	20	5	-	-	17	30
..... b)	-	-	11	31	30	-	-	10	68
Bundesministerium des Innern a)	2	1	3	9	2	-	-	7	16
..... b)	-	11	43	119	120	13	-	241	774
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	1	-	1	1	-	-	-	1
..... b)	-	-	4	2	-	-	-	2	6
Bundesministerium der Finanzen a)	-	-	3	-	-	1	-	8	6
..... b)	1	-	4	10	86	43	-	168	541
Bundesministerium für Wirtschaft..... a)	-	-	6	12	-	2	-	39	43
..... b)	-	3	23	225	82	48	-	171	284
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten a)	-	-	1	1	-	-	-	8	9
..... b)	-	-	-	85	122	5	-	66	123
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung a)	1	-	-	3	2	-	-	22	19
..... b)	-	1	9	37	26	3	-	16	35
Bundesministerium für Verkehr a)	-	-	1	5	-	13	-	13	17
..... b)	-	3	32	164	212	66	-	560	601
Bundesministerium für Post und Te- lekommunikation a)	-	-	8	3	-	-	-	-	-
Bundesministerium der Verteidigung a)	-	2	16	22	1	15	-	30	16
..... b)	-	10	41	161	143	44	17	418	930
Bundesministerium für Gesundheit... a)	-	-	2	8	-	-	-	2	7
..... b)	-	2	26	76	73	1	-	13	33
Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit a)	-	-	4	-	-	3	-	7	4
..... b)	-	1	6	91	52	10	-	51	62
Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend a)	-	-	-	1	-	-	-	-	-
..... b)	-	-	1	6	115	-	-	-	9
Bundesverfassungsgericht..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrechnungshof..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Entwick- lung a)	-	2	11	9	2	-	-	11	18
..... b)	-	-	1	3	2	2	-	1	5
Bundesministerium für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau a)	-	-	3	3	2	10	-	6	8
..... b)	-	-	4	12	51	58	-	111	42
Bundesministerium für Bildung, Wis- senschaft, Forschung und Techno- logie..... a)	-	3	11	12	4	-	-	16	7
..... b)	-	-	5	15	19	-	-	5	3

der Angestellten und Arbeiter
Bundshaushaltsplan 1997

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII*) Kr. III	VIII*) Kr. II	IX b*) Kr. I	X			
4	-	4	7	-	14	5	-	-	2	10	53	27
-	-	1	1	-	3	-	1	1	-	2	10	2
8	-	59	68	-	253	46	17	9	6	44	593	244
1	-	1	1	-	6	1	-	-	-	7	17	4
1	-	10	20	-	18	1	4	-	3	5	66	6
3	-	13	27	-	41	19	-	3	9	46	172	38
39	1	17	39	-	44	18	23	2	20	56	446	35
8	-	48	55	-	38	28	27	12	27	203	526	132
17	-	121	311	-	823	105	10	4	11	49	1 601	774
11	-	18	62	-	87	35	26	2	18	159	458	114
523	6	752	1 572	-	1 232	2 707	1 540	117	63	1 538	11 372	4 520
2	-	21	71	-	140	73	20	39	16	252	638	119
7	-	50	156	-	107	332	246	101	23	240	1 276	98
10	-	31	59	-	99	33	3	3	16	179	451	90
339	-	664	519	-	1 051	2 394	455	66	110	1 912	8 363	3 665
7	-	26	108	-	67	18	-	3	11	180	522	104
199	8	269	269	-	328	269	69	13	19	164	2 443	392
-	-	9	56	-	30	2	6	-	2	74	199	48
144	-	251	330	-	505	182	85	6	2	129	2 037	1 138
8	-	11	65	-	76	24	10	1	7	136	385	102
17	-	55	73	-	102	91	14	3	8	88	578	55
7	-	29	71	-	82	5	11	-	45	123	422	49
383	3	659	1 302	-	1 846	1 162	370	74	160	601	8 199	9 193
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	10
30	-	41	188	-	283	105	-	-	-	270	1 019	193
821	35	1 132	4 084	370	5 653	6 947	14 812	301	33	9 017	44 969	66 581
3	-	9	18	-	32	5	6	1	2	40	136	19
47	-	283	282	-	141	86	82	5	15	105	1 273	373
1	-	6	20	-	42	27	1	-	-	63	179	43
45	-	55	101	-	109	34	10	4	4	102	739	132
5	-	8	12	-	24	6	7	-	3	34	101	30
86	-	22	19	-	25	33	8	-	-	33	357	48
1	-	5	20	-	4	-	3	-	-	22	55	9
2	-	-	22	-	33	5	-	-	12	18	93	9
3	-	6	23	-	39	6	1	-	-	43	174	31
5	-	1	1	-	3	2	1	-	-	3	30	-
5	-	15	20	-	33	10	-	1	-	53	169	39
23	-	10	11	-	25	24	4	8	3	59	445	21
12	-	14	46	-	69	21	3	-	11	89	318	52
1	-	16	19	-	28	11	6	1	-	3	132	43

a) = Oberste Bundesbehörde
 b) = Nachgeordneter Bereich

noch: **D. Übersicht über die Stellen im**

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundesschuld..... b)	-	-	-	-	-	-	-	2	16
Summe..... a)	6	16	121	163	43	46	-	222	325
Summe..... b)	1	31	210	1 037	1 134	293	17	1 835	3 532
Insgesamt	7	47	331	1 200	1 177	339	17	2 057	3 857

**der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1997**

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII*) Kr. III	VIII*) Kr. II	IX b*) Kr. I	X			
10	-	24	11	-	99	94	31	1	-	12	300	14
171	1	402	1 079	-	1 558	494	169	77	210	2 109	7 213	1 549
2 667	52	4 366	9 061	370	12 078	14 473	17 743	704	452	14 057	84 116	87 047
2 839	53	4 768	10 140	370	13 636	14 967	17 912	781	662	16 166	91 329	88 596

E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 1997

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B 10	Generale	1	4
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale	7	13
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	44
B 6	Brigadegenerale, Flottenadmirale usw.	25	106
-	zusammen Generale	40	167
B 3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	130	216
A 16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	38	795
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	393	2 184
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	311	5 063
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	-	3 556
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.	84	977
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.	97	9 464
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.	38	8 474
A 9	Leutnante, Leutnante z.S.	-	6 888
-	zusammen übrige Offiziere	1 091	37 617
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	38	2 324
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	151	5 487
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	11	21 197
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.	-	32 533
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.	-	15 242
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	-	38 170
A 5	Unteroffiziere, Maate	-	15 728
-	zusammen Unteroffiziere	200	130 681
A 5 + Z	Oberstabsgefreiter	-	1 050
A 5 (StG)	Stabsgefreite	-	2 321
A 4	Hauptgefreite	-	16 735
A 3	Obergefreite	-	11 231
A 2 + Z	Gefreite	-	5 898
A 1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.	-	2 937
-	zusammen Mannschaften	-	40 172
-	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt	1 331	208 637
-	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige	-	135 000
-	Wehrübende	-	3 000

